**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück Fl. nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut);**

**Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);**

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durch-geführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Mit Bescheid vom 09.10.1991, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.04.2012, hatte die Stadt Landshut dem Zweckverband Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt. Diese Gestattung bezieht sich auf die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1, 2 und 3 seines Versorgungsgebietes „Wolfsteinerau“, sie ist bis einschließlich 31.12.2031 befristet.

Nachdem dann der Brunnen 1 stillgelegt werden musste, erhielt der ZVWV Isar-Vils mit Bescheid vom 13.08.2015 eine weitere, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zur Grundwasserentnahme aus dem damals neuen Brunnen 4. Diese war jedoch nur bis ein-schließlich 31.12.2020 befristet.

Die neue Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau vom 01.08.2019, berichtigt mit Verordnung vom 12.09.2019, ist nunmehr in Kraft (siehe dazu Amtsblätter des Landkreises Landshut vom 01.08.2019 und 12.09.2019). Nach Ansicht der Stadt Landshut erschien es deshalb zweckmäßig und, in Anbetracht des Erlöschens der Erlaubnis für den Brunnen 4 mit Ablauf des 31.12.2020, insbesondere geboten, die zwischenzeitlich unübersichtlichen „alten“ Genehmigungs- und Verlängerungsbescheide aufzuheben und durch eine gesamtheitliche Neufassung, die nur noch die derzeitigen Nutzungsverhältnisse widerspiegelt, zu ersetzen. So zielt der Bescheid vom 09.10.1991 noch auf die Nutzung von Brunnen 1 und 2 ab. Brunnen 1 ist aber seit geraumer Zeit rückgebaut und ein neuer Brunnen 3 erstellt, der in der Nutzungsgenehmigung vom 11.11.1998 Berücksichtigung fand. Ebenso sind einzelne, in den „alten“ Bescheiden festge-setzte Nebenbestimmungen nicht mehr zeitgemäß.

Die Erlaubnis gewährt im Übrigen derzeit die Befugnis, aus dem Brunnen 4 der Wassergewinnungs-anlage Wolfsteinerau bis zu 35 Liter/Sekunde, 1.775 m³/Tag sowie insgesamt aus der Wasser-gewinnungsanlage Wolfsteinerau (bestehend aus den Brunnen 3 und 4) maximal 57 Liter/Sekunde, 3.475 m³/Tag und 1.000.000 m³/Jahr Grundwasser zu Tage zu fördern und zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 beantragte der ZVWV Isar-Vils die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 WHG. Die genannten Entnahmemengen sollen unverändert bewilligt werden. Aufgrund der gedrosselten Pumpenleistung im Brunnen 4 kann die Entnahmemenge in Litern pro Sekunde auf 50 reduziert werden.

Im Vorfeld war die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Das Erfordernis zur Durchführung einer UVP richtet sich in diesem Fall nach der beantragten Entnahmemenge, wonach bei einem jährlichen Volumen an Wasser zwischen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht, ab 10 Mio. m³ eine UVP erfolgen muss (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In diesem Fall war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzu-führen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG geschah dies als überschlägige Prüfung unter Berück-sichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berück-sichtigen wären. Dazu wurden verschiedene Fachstellen wie z. B. das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Landshut und der Fachbereich Naturschutz beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut um ihre Stellungnahmen gebeten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Befürchtung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, dass mit der *(Anm. der Stadt Landshut: gar nicht beantragten)* Erhöhung der Fördervolumina ein Anstieg der Nitratwerte einhergehe, eine fortgesetzt hohe Fördermenge unter den vorherrschenden Verhältnissen verringerter Sickerwasserbildung möglicherweise zu Konflikten mit der Landwirtschaft führe, konnte durch das dazu gehörte WWA Landshut entkräftet werden. Die Nitratgehalte im Grundwasser, so das WWA Landshut, zeigten in den letzten Jahren generell eine steigende Tendenz und unterlägen geringen jahreszeitlichen Schwankungen, sodass ein Anstieg nicht pauschal durch die im Übrigen gar nicht geplanteFördermengenerhöhung begründet werden könne. Die Messwerte für den Brunnen 3 hätten zwischen 2003 und 2020 zwischen 0,6 und 3,8 mg/l und damit noch im Rahmen der natürlichen Schwankungen gelegen. Der Brunnen 4 zeige etwas höhere Werte zwischen 9,0 und 12,2 mg/l. Ein deutlicher Anstieg des Nitratgehalts sei somit in den letzten Jahren auch hier nicht erkennbar. Aufgrund der im Gewinnungsgebiet „Wolfsteinerau“ vorherrschenden gespannten Grundwasserverhältnisse und mächtiger Deckschichten sei eine qualitative Beeinträchtigung des tertiären Tiefengrundwasserleiters durch oberflächennahes Grund-wasser nicht zu erwarten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit nach Einschätzung der unteren Wasser-rechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut nicht (Umkehr-schluss aus § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut, Tel. 0871/88-1417, eingesehen werden.

## STADT LANDSHUT

## -Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-